

## Merkblatt für Grossanlässe im öffentlichen Raum

Planen Sie einen Grossanlass im öffentlichen Raum der Gemeinde Ebikon?  
Dafür sind nachfolgende Bewilligungen und/oder Eingaben zu beachten oder einzureichen bei der Abteilung Bevölkerungsdienste.

*Hinweis auf „Hilfe für die Organisation von Veranstaltungen“*

### 1. **KONZEPTEINGABE (8 Wochen vor dem Anlass)**

- Datum und Ort der Veranstaltung
- Adresse des Gesuchstellers
- Situationsplan sowie die Raumaufteilung für innen und aussen (Bauten, Notausgänge, Rettungsgasse, Sanitären Anlagen)
- Sicherheitskonzept, Ziffer 2
- Parkplatzkonzept, Ziffer 3
- Vorbereitungs-, Einrichtungs- und Abräumzeiten, Ziffer 4
- Haftpflichtversicherung, siehe Ziffer 5
- Zeitangaben für Musik und Ausschank (gem. kant. Wirtschaftsbewilligung)

#### **Luzerner Polizei**

Der Polizeiposten Ebikon muss über den Anlass informiert werden.

Eine Kopie der Konzepteingabe ist ebenfalls gleichzeitig der Luzerner Polizei abzugeben.

### 2. **SICHERHEITSKONZEPT**

#### 2.1 **Sicherheitsdienst**

Der Einsatz eines externen, anerkannten Bewachungsdienstes ist ab 300 Personen obligatorisch, Ausnahmbewilligungen müssen bei der Gemeinde Ebikon, Bevölkerungsdienste eingeholt werden. Die Präsenzzeit beginnt ab 21.00 Uhr und endet um ca. 05.00 Uhr.

Die Sicherheitsverantwortlichen (Veranstalter), namentlich im Vertrag festgehalten, haben stets Verbindung mit dem externen Bewachungsdienst (Sicherheitsdienst), sowie mit dem Verkehrs- und Parkdienst. Die Firma, welche für die Sicherheit beauftragt wird, muss im Besitz einer gültigen Bewilligung sein, um im Kanton Luzern gemäss Polizeigesetz arbeiten zu dürfen.

Der Sicherheitsdienst:

- führt Eingangskontrollen durch
- zeigt Präsenz innerhalb des Festgeländes
- zeigt Präsenz ausserhalb des Festgeländes
- meldet sich bei der Luzerner Polizei, wenn Straftaten begangen wurden und die sichere Durchführung des Anlasses nicht mehr gewährleistet ist
- alarmiert die Feuerwehr bei Brandereignissen und leistet erste Hilfe
- alarmiert den Rettungsdienst bei medizinischen Problemen und leistet erste Hilfe. Solange der Samariterverein, ein anderer Sanitätsdienst oder eine Rettungsorganisation im Dienst ist, alarmieren diese den Rettungsdienst (die Rückfragen vom 144 gelangen so direkt zum Auftraggeber)

Mindestanforderung der Anzahl Personen vom Sicherheitsdienst (extern):

Bis 500 Besucher	mind. 2 Personen	+ Areal Sicherung 2 Personen
Bis 1000 Besucher	mind. 4 Personen	+ Areal Sicherung 2 Personen
Über 1000 Besucher	mind. 6 Personen	+ Areal Sicherung 2 Personen

## **2.2 Samariterposten**

Ab 300 Personen pro Anlass ist es obligatorisch, dass der Ebikoner Samariterverein, ein anderer Sanitätsdienst oder eine Rettungsorganisation, beauftragt wird.

Die Mindestanforderung der Anzahl Personen des Samariterpostens ist bei der zuständigen Organisation abzuklären.

## **2.3 Feuerwehr FW / Gebäudeversicherung Luzern GVL**

Jeder Anlass muss folgende Auflagen der FW und GVL erfüllen

- die Notausgänge müssen gewährleistet sein und mit Not- und Fluchtwegleuchten gekennzeichnet sein.
- die Dekorationen müssen feuerfest sein (Flammtest)
- Löschmittel muss vorhanden sein
- Alarmorganisation
- die maximale Personenbelegung muss eingehalten werden
- Die Zufahrt zum Festgelände muss immer gewährleistet sein. (Rettungsgasse)
- das Fest und die Vorbereitungen werden von der Feuerwehr und/oder GVL bezüglich Personen- und Gebäudesicherheit kontrolliert und mit deinem Protokoll bestätigt
- Weiter sind alle Sicherheitsbestimmungen der kantonalen Gebäudeversicherung einzuhalten. Arbeitshilfe „Brandschutz bei Anlässen“.

## **2.4 Auflagen Anzahl Personen**

Die Belegungszahlen richten sich nach den feuerpolizeilichen Bestimmungen der Gebäudeversicherung Luzern und sind verbindlich einzuhalten. Die Gesamtbelegung ergibt sich aus der Anzahl Besucher + Personal + Auftretende.

## **3. PARKPLATZKONZEPT**

Ein Parkplatzkonzept ist auszuarbeiten und bildet ein Bestandteil zur Eingabe für Grossanlässe.

Das Parkplatzreglement der Gemeinde Ebikon, vom 30.11.2014, ist zwingend zu berücksichtigen.

### **3.1 Verkehrs- / Ordnungsdienst**

Folgende Punkte müssen beachtet werden

- Die Zufahrt zum Festgelände muss jederzeit gewährleistet sein.
- Rettungssachse für Blaulichtorganisationen frei halten.
- Einbezug des öffentlichen Verkehrs.
- Für Strassensperrungen/Signalisation von Kantonsstrassen ist das Strasseninspektorat bzw. die Kantonspolizei miteinzubeziehen.
- Für Strassensperrungen/Signalisation von Gemeindestrassen ist die Gemeinde miteinzubeziehen.

### **3.2 Einsatz von Parkdienst**

Für den Parkdienst muss eine Firma oder Organisation mit ausgebildetem Personal eingesetzt werden. Bei „privatem“ Parkdienst haftet bei allfälligen Schäden der Parkeinweiser.

Der Parkdienst:

- weist ankommende Fahrzeuge auf freie Felder
- ist besorgt, dass die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit möglich ist
- ist besorgt, dass die Zufahrten für Anwohner befahrbar bleiben
- meldet dem Veranstalter Fahrzeuglenker, welche den Anweisungen keine Folge leisten

#### **4. VORBEREITUNGS-, EINRICHTUNGS- UND ABRÄUMARBEITEN**

Alle Vorbereitungs-, Einrichtungs- und Abräumarbeiten, dürfen nur im Einverständnis mit dem zuständigen Hauswart (oder Grundeigentümer) durchgeführt werden. Die Sorgfaltspflicht bei diesen Arbeiten ist strikte einzuhalten.

##### **4.1 Schall- und Laserverordnung, SLV**

Die Verordnung (814.49) über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bildet einen Bestandteil dieser Richtlinie.

Veranstaltungen mit einem Stundenpegel über 93dB(A) sind Meldepflichtig.  
Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B und 4 sind Meldepflichtig.  
Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde (UWE Kanton) gemeldet werden.

[www.uwe.lu.ch/formulare/formulare\\_laermschutz](http://www.uwe.lu.ch/formulare/formulare_laermschutz)

##### **4.2 Ruhezeiten / Nachtruhe**

Während den Ruhezeiten ist vermehrte Rücksichtnahme gefordert und lärmintensive Tätigkeiten sind wenn möglich zu unterlassen.

Ruhezeiten: werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr

Ruhetage: Sonntage sowie allgemeine und kantonale Feiertage

Nachtruhe: täglich von 22.00 bis 6.00 Uhr

##### **4.3 Sanitäre Einrichtungen**

Ab 50 Personen sind die Toiletten nach Geschlechter zu trennen.

##### **4.4 Abfallentsorgung**

Machen Sie Ihre Veranstaltung zu einer sauberen Sache – der Umwelt und der Gesellschaft zuliebe. Informationen dazu finden sie unter [www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch)

#### **5. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / VERANTWORTLICHKEIT**

Der rechtzeitige Abschluss der Haftpflichtversicherung ist Vorschrift und ist Sache des Veranstalters.

#### **6. KANTONALE UND BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN**

- Merkblatt Schutz der Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch Kanton Luzern  
[www.jugendschutz-zentral.ch](http://www.jugendschutz-zentral.ch)
- Merkblatt zur Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen Kanton Luzern  
[www.polizei.lu.ch](http://www.polizei.lu.ch)
- Merkblätter Gebäudeversicherung Luzern GVL  
[www.gvl.ch](http://www.gvl.ch)

##### **6.1. Feuerwerk**

Für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indooreffekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist ein Erwerbsschein notwendig.

Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitz eines gültigen Verwender Ausweises (SBFI) ist.

Bewilligungspflichtig sind alle Outdoor-Feuerwerke zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr  
Sowie alle Feuerwerke der Kategorie 2, 3 und 4. Ein Gesuch zur Erteilung der Abbrand Bewilligung ist vier Wochen vor dem Anlass bei der Abteilung Bevölkerungsdienste einzureichen.

Für die Ausgabe der Erwerbsscheine für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände ist die Luzerner Polizei zuständig.

Bewilligungspflichtig sind alle Indoor-Feuerwerke im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr. Ein Gesuch zur Erteilung der Abbrand Bewilligung ist vier Wochen vor dem Anlass bei der Gebäudeversicherung Luzern GVL und Abteilung Bevölkerungsdienste Ebikon einzureichen.

Die Bewilligung für die Verwendung von Schiesspulver (Hochzeitsschiessen, Vorderladerschiessen usw.) ist bei der Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen und Sprengstoff einzuholen.

Das Abfeuern von Feuerwerken in der kantonalen und kommunalen Naturschutzzone ist verboten.

### **6.3 Gast- und Gewerbepolizei /Wirtschaftsbewilligung**

Wenn Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (auch bei freiwilligem Bezahlen, z.B. durch das Aufstellen einer Kasse) ist eine Wirtschaftsbewilligung von der Gast- und Gewerbepolizei notwendig.

Luzerner Polizei, Gast- und Gewerbepolizei, 041 248 84 84, [www.ggp.lu.ch](http://www.ggp.lu.ch)

Wenn ein Anlass mehr als 3 Tage dauert und/oder wenn über 800 Personen pro Anlass und pro Tag erwartet werden, muss die verantwortliche Leitung von einer Person mit Wirte Prüfung übernommen werden.

### **6.4 Bewilligungspflichtige Bauten**

Wer eine Baute oder Anlage erstellt hat dafür eine Baubewilligung einzuholen gemäss §184 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG).

Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach §61 PBV

- Kleinstbauvorhaben mit maximal 4m<sup>2</sup> Grundfläche
- Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen sowie Materiallager bis zu einer Dauer von höchstens einem Monat.

### **6.5 Plakatierung**

Das Reklamekonzept der Gemeinde Ebikon, vom 01. September 2016, ist zwingend zu berücksichtigen.

### **6.6 Billettsteuer**

Das Reglement Erhebung einer Billettsteuer der Gemeinde Ebikon, vom 01. September 2017, ist zwingend zu berücksichtigen.

## **7. SANKTIONEN**

Falls die oben aufgeführten Punkte während des gesamten Anlasses nicht eingehalten werden, behält sich die Gemeinde vor einerseits die entstandenen Kosten dem Veranstalter zu überbinden sowie eine Bewilligung für kommende Veranstaltungen zu verweigern.